

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der bayerischen Gemeindeordnung (GO) hat der Stadtrat der Stadt Hofheim i.UFr. die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes "Wirtsleite 2" am . . . . . . . als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes "Wirtsleite 2" erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Gesetze und Verordnungen, wie Baugesetzbuch (BauGB), Bayer. Bauordnung (BayBO), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZV), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG), Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV).

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 03.03.2023 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen. Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig.

#### II ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

Für das Plangebiet wird die Art der baulichen Nutzung als "Allgemeines Wohngebiet" (WA)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 20 BauNVO)

3.0 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Öffentliche Grünfläche, hier: Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün

6.0 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Anbauverbotsabstand von 20,0 m zur St2275 gem. Art. 23 BayStrWG außerhalb der

# III HINWEISE ZU DEN ZEICHNERISCHEN

### IV TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die vorliegenden Festsetzungen ersetzen die textlichen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes "Wirtsleite 2" sowie dessen 1. Änderung.

2.0 Planungsrechtliche Festsetzungen

Als Art der baulichen Nutzung wird allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 20 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend § 19 BauNVO mit max. 0,4 festgesetzt.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird entsprechend § 20 BauNVO mit max. 0,6 festgesetzt.

Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse (VG) wird entsprechend § 20 BauNVO mit zwei

Es ist eine offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO) Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Planteil durch Baugrenzen festgesetzt.

2.5.1 Das in der Planzeichnung festgesetzte Flächenpflanzgebot ist zwingender Bestandteil des Bebauungsplanes. Hier ist durch Bepflanzung eine 3,0 m breite Abgrenzung (Heckenpflanzung) zur freien 2.5.2 Das in der Planzeichnung festgesetzte Einzelpflanzgebot ist zwingender Bestandteil des Bebauungsplanes. Geringfügige Standortänderungen sind möglich.

2.5.3 Gartenanlagen sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen anzulegen. Pro 300 m² Grundstücksgröße ist mindestens ein großkroniger Laubbaum zur Fertigstellung des Wohngebäudes zu

2.5.4 Vorhandende Bäume und Hecken sind zu erhalten.

pflanzen und zu unterhalten.

2.6 Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) Gemäß der schalltechnischen Untersuchung vom 25.05.1999 treten auf den Bauparzellen 2, 3, 4, 5, 6 und 7 sowohl an den Keller-, Erd- als auch Dachgeschossen (bzw. Obergeschossen) Überschreitungen der Immissionsschutzgrenzwerte zur Nachtzeit (>45 dB (A)) sowie zur Tagzeit (>55 dB (A)) auf. Demnach sind auf diesen Bauparzellen passive Lärmschutzmaßnahme in Form von Schallschutzfenstern (mindestens der Schallschutzklasse 1) vorzusehen. Sollte die Anordnung von Wohn-/ Schlafräumen nicht auf der von der St2275 abgewandten Seite erfolgen, müssen die Schallschutzfenster der Aufenthaltsräume mit schallgedämpften Be- und Entlüftungseinrichtungen versehen sein. Weiterhin sind im Bereich der genannten Bauparzellen keine Balkone zulässig.

## V NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

1.0 Auffinden von Bodendenkmälern (§ 8 BayDSchG)

bekannt. Zur Sicherung von obertägig nicht mehr sichtbaren Bodendenkmälern ist auf folgendes Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Baudenkmäler, Bodendenkmäler sind nicht

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2.0 Grünordnerische Maßnahmen zum Lärmschutzwall Auf der West- bzw. Südseite des Walles ist kein Oberboden anzudecken, so dass sich hier Magerwiesen entwickeln kann. Die Innenseite des Walles (Ostseite) ist zu bepflanzen.

#### VI VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat der Stadt Hofheim i.UFr. hat in der Sitzung vom . . . . . . . . gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans "Wirtsleite 2" im beschleunigtem Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am . . . . . . . . . ortsüblich bekannt gemacht.

2.0 Am . . . . . . . . . wurde der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB die Gelegenheit zur Unterrichtung und Äußerung gegeben. Ort und Dauer wurden am . . . . . . . .

3.0 Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans "Wirtsleite 2" i.d.F. vom. . . . . . . . . hat in der Zeit vom . . . . . . . . bis einschließlich . . . . . . . . . stattgefunden. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom . . . . . . . . . mit Frist zur Stellungnahme bis . . . . . . . . . . . .

Die Stadt Hofheim i.UFr. hat mit Beschluss des Stadtrates vom . . . . . . . . . . . die 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Stadt Hofheim i.UFr., den . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Erster Bürgermeister

5.0 Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans "Wirtsleite 2" wurde am . . . . . . . . . . ausgefertigt.

Stadt Hofheim i.UFr., den . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Bergmann,

Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans "Wirtsleite 2" wurde am . . . . . . . . . . gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Bauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB sowie die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes mit Begründung, einschließlich der übrigen Anlagen wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Stadt Hofheim i.UFr., o	den							

Bergmann, Erster Bürgermeister

Nr.	Änderungen				geänd.	Autor	gepr.	Autor
Projekt: Stadt Hafbaim i IIEr					⊏∽			

## Stadt Homeim Luff.

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Landkreis: Haßberge

Leistungsphase: **Entwurf** 

2. Änderung	SB 001	1:1.000					
Bebauungsplan "Wirtsleite 2"	Anlage:	gez.	has	07.2023			
	Proj.Nr.: <b>237411</b>	gepr.	mas	07.2023			
orhabensträger:	Entwurfsverfasser:						

07.07.2023 Unterschrift

Stadt Hofheim i. UFr. Obere Sennigstraße 4 97461 Hofheim i. UFr.

BAURCONSULT ARCHITEKTEN . INGENIEURE